



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie zum ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ – 2. Förderphase –

Vom 30. November 2018

1 Förderziele und Zuwendungszweck

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist ein zentrales Finanzinstrument der Europäischen Union zur Umsetzung der Strategie Europa 2020. Ein für den ESF relevantes Kernziel dieser Strategie ist die Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte.

Ziel des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ ist es, die Teilnehmenden für den Wiedereinstieg zu motivieren und beim Wiedereinstieg zu unterstützen bzw. bei Übernahme von Pflegeaufgaben die Grundlage für die Vermeidung eines (längeren) Ausstiegs oder Teilausstiegs zu schaffen. Die Mitwirkung der Unternehmen, (Ehe-)Partnerinnen und Partner sowie Familien, Arbeitsagenturen, Träger der Grundsicherung und haushaltsnahen Dienstleister soll dazu beitragen, dass der Wiedereinstieg auch nach mehreren Jahren familienbedingter Erwerbsunterbrechung (inklusive Pflegeaufgaben) nachhaltig gelingt bzw. die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflegeaufgaben gestärkt wird.

Insbesondere soll erreicht werden, dass die Teilnehmenden an den Arbeitsmarkt herangeführt werden und eine ausbildungsadäquate und existenzsichernde Beschäftigung aufnehmen bzw. eine solche gar nicht erst aufgeben.

Dazu sollen folgende Handlungsfelder bearbeitet werden:

- Förderung des zeitnahen beruflichen Wiedereinstiegs bzw. Vermeiden des (Teil-)Ausstiegs während/nach Phasen von Kinderbetreuung und/oder Pflege und damit Förderung gleichberechtigter Lebens- und Arbeitsperspektiven für Frauen und Männer,
- Förderung existenzsichernder Beschäftigung von Frauen und Männern, Schaffung beruflicher Perspektiven jenseits atypischer Beschäftigung,
- Steigerung der Akzeptanz und Förderung der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen als Unterstützung im Wiedereinstiegsprozess und bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familienaufgaben inklusive Pflege,
- Stärkung der Netzwerkarbeit und Sensibilisierung von Unternehmen.

Zielgruppe

Das Programm richtet sich an:

a) Wiedereinsteigerinnen in einer familienbedingten Erwerbspause:

Gut qualifizierte Frauen mit einer familienbedingten Erwerbsunterbrechung aufgrund von Kinderbetreuung und/oder Pflegeaufgaben von mindestens einem Jahr oder länger ohne Langzeitarbeitslosigkeit vor der Familienphase:

- Frauen aus der sogenannten „Stillen Reserve“,
- Kundinnen der Bundesagentur für Arbeit (BA): Frauen aus den Rechtskreisen des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III),
- Frauen, deren Wiedereinstieg (nach einer familienbedingten Erwerbspause aufgrund von Kinderbetreuung und/oder Pflege) gescheitert ist.

b) Frauen, die eine Qualifizierung in haushaltsnahen Dienstleistungen anstreben.

c) Erwerbstätige Personen mit Familien- bzw. Pflegeaufgaben:

- Pflegenden erwerbstätigen Frauen und sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen, die eine berufliche Weiterentwicklung anstreben (z. B. Aufstieg in höherwertige Positionen oder Aufstockung der Stundenzahl zur Vollzeit-[nahen]-Beschäftigung),
- Minijobberinnen: Frauen, die zum Zeitpunkt des Projekteintritts ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ausüben oder geringfügig selbstständig tätig sind (weniger als 15 Stunden pro Woche).

Zur Teilnahmeberechtigung siehe den Finanztechnischen Förderleitfaden.



2 Gegenstand der Förderung

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks bieten Zuwendungsempfänger ein spezifisches Unterstützungsmanagement mit Basiscoaching und passgenauen Beratungs- und Qualifizierungsangeboten für die Zielgruppe an. Zu den Maßnahmentypen gehören u. a.:

- Unterstützung und Aktivierung des familiären Umfelds und Beratung von Familienmitgliedern im Kontext des beruflichen Wiedereinstiegs der/des Teilnehmenden (z. B. durch Einbeziehung der Partner oder familienbezogene Angebote);
- Thematisierung des (digitalen) Wandels der Arbeitswelt in der Beratung der Teilnehmenden;
- Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit;
- Beratung bzgl. einer zeitlichen Entlastung durch haushaltsnahe Dienstleistungen (Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Nutzung und Förderung von haushaltsnahen Dienstleistungen);
- Erschließung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Feld der haushaltsnahen Dienstleistungen jenseits von Minijob und Zeitarbeit;
- Maßnahmen zur beruflichen Orientierung sowie zur Qualifizierung bzw. beruflichen Weiterbildung, auch durch niedrigschwellige und familienfreundliche Online-Qualifizierungen in Kombination mit Selbstlernmodulen;
- Einbeziehung und Vernetzung mit Akteuren, die die Zielgruppe bei der familiengerechten beruflichen Integration – zusätzlich zur Kooperation mit den Jobcentern und Agenturen für Arbeit – unterstützen, z. B. Jugendamt, Unternehmen, Kammern, Verbände etc. Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für ein nachhaltiges Wiedereinstiegsmanagement und Unterstützungsangebote, die Ausstiege z. B. bei anstehenden Pflegeaufgaben vermeiden bzw. eine Erhöhung des Arbeitsvolumens bei bestehendem Pflege- oder Betreuungsbedarf ermöglichen;
- intensive Ansprache von Unternehmen mit dem Ziel, die Potenziale der Zielgruppe zu fördern und zur Sicherung des eigenen Fachkräftebedarfs zu nutzen. Damit soll auch ein Beitrag zur Erschließung von Erwerbspotenzialen geleistet werden;
- Motivation von Unternehmen, ihre Mitarbeitenden bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen – gegebenenfalls auch finanziell – zu unterstützen;
- Angebote der Nachbetreuung.

Nicht förderfähig sind Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen inklusive Mitteln der Strukturfonds und des ESF finanziert werden (Kumulierungsverbot),
- deren Zweck auf den Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen bzw. weiteren Beratungen gerichtet ist,
- die Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben,
- die gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- die sonstige umsatzsteigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings zum Inhalt haben,
- soweit die Teilnehmenden einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Dritten auf thematisch vergleichbare Beratungen haben.

3 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des ESF-Bundesprogramms aus dem ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den ESF, der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zu den gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den ESF, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie jeglicher delegierter Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der EU-Strukturförderung stehen und erlassen wurden oder noch erlassen werden in der jeweils gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm ESF Bund Deutschland 2014 bis 2020 (ESF-Bundes-OP, CCI: 2014 DE05SFOP002). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Interventionspriorität von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 „Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit“ zugeordnet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den VV zugelassen worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



4 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für die zweite Förderphase vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 des ESF-Bundesprogramms „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ auf Grundlage dieser Richtlinie sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland, die regelmäßig Angebote für die Zielgruppe anbieten bzw. Kooperationen von Trägern, die sich in ihren Angeboten entsprechend ergänzen und die bereits in der ersten Förderphase vom 1. Januar 2015 bzw. 29. Juni 2015 bis 31. Dezember 2018 gefördert wurden.

Erfahrungen in der Entwicklung von E-Learning-Szenarien zur beruflichen Weiterbildung sind grundsätzlich erwünscht.

Neben dem ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ hat die BA eine standardisierte Maßnahme „Perspektive Wiedereinstieg“ nach § 45 SGB III zur Verfügung gestellt. Diese kann bundesweit von den Arbeitsagenturen und Jobcentern genutzt werden. Eine Beauftragung von Trägern durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter mit einer solchen Maßnahme nach § 45 SGB III schließt eine Förderung über das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ aus.

Wird die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln im Sinne der VV Nummer 12 zu § 44 BHO beabsichtigt, ist sie zu beantragen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Antrag nach Maßgabe der Nummer 7 dieser Richtlinie fristgerecht und vollständig gestellt wurde. Es können keine Vorhaben gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellers gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Öffentliche Strukturausgaben dürfen durch ESF-Mittel nicht ersetzt werden. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“ werden für die zweite Förderphase vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 Fördermittel aus dem ESF über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Verfügung gestellt.

Der ESF stellt für verschiedene sogenannte Zielregionen europäische Zuschüsse mit einem unterschiedlichen prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zur Verfügung (Interventionssatz).

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem ESF nach dieser Richtlinie beträgt in der Regel

- 50 Prozent in stärker entwickelten Regionen (alte Bundesländer einschließlich Berlin und die Region Leipzig, aber ohne die Region Lüneburg),
- 60 Prozent in der Übergangsregion Lüneburg und
- 80 Prozent in allen anderen Übergangsregionen (neue Bundesländer ohne Berlin und ohne die Region Leipzig).

In der Regel sind mindestens

- 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in stärker entwickelten Regionen,
- 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der Übergangsregion Lüneburg,
- 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in allen anderen Übergangsregionen

von den Antragsstellenden als nationale Kofinanzierung aufzubringen.

Die nationale Kofinanzierung kann grundsätzlich durch Eigen- und/oder Drittmittel erbracht werden.

Drittmittel können aus privaten oder öffentlichen Mitteln (kommunale Mittel, Landesmittel, Mittel der BA bzw. des Trägers der Grundsicherung, Teilnehmendeneinkommen, Personalgestellung, Spenden) erbracht werden, sofern diese Mittel nicht aus dem ESF oder anderen EU-Fonds stammen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass der Zuwendungsempfänger grundsätzlich Mittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel, Drittmittel (mit Geldfluss) oder durch Personalgestellung in das Projekt einbringen muss.

Bei der Antragstellung muss ein Gesamtfinanzierungsplan vorgelegt werden, der die entsprechenden geplanten Ausgaben und deren Finanzierung ausweist. ESF-Mittel und nationale Kofinanzierung werden entsprechend bei Antragstellung als Gesamtausgaben ausgewiesen. Eine Kofinanzierungsbestätigung oder -erklärung zum Zeitpunkt der Antragstellung muss beinhalten: Kofinanzierungshöhe und -zeitraum für das beantragte Projekt mit Angabe des Mittelgebers sowie Bestätigung des Ausschlusses der Doppelförderung durch EU-Strukturfondsmittel.

Die Gesamtfinanzierung eines Projekts muss gesichert sein (VV Nummer 1.2 zu § 44 BHO). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Finanzierung seines Projekts zu überwachen. Defizite auf der Einnahmen- bzw. Kofinanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe der mindestens zu erbringenden Kofinanzierung durch den Zuwendungsempfänger nicht im Förderzeitraum erbracht wird, führt dies grundsätzlich zur anteiligen Reduzierung der bewilligten ESF-Mittel. Kann aufgrund der fehlen-



den Kofinanzierung die Gesamtfinanzierung nicht erreicht werden, kann der Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen erfolgen.

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Projektförderung als Fehlbearbeitungsfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF gewährt. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem Umfang der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und dem jeweilig anzuwendenden Interventionsatz. Der ESF ist generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projekts gegenüber nachrangig.

Zuwendungsfähig und damit förderfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere folgende Ausgabenpositionen:

- a) Personalausgaben für Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter,
- b) Sachausgaben auf der Grundlage einer Sachkostenpauschale in Höhe von 27 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Näheres regelt der Finanztechnische Förderleitfaden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zwischen- und Verwendungsnachweis

Abweichend von den in Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) genannten Zeiträumen ist der Verwendungsnachweis im Rahmen der ESF-Förderung innerhalb von vier Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens beim Zuwendungsgeber vorzulegen (siehe Finanztechnischen Förderleitfaden).

Ferner erfolgt abweichend von Nummer 6 ANBest-P und ANBest-Gk für die pauschalierten Sachausgaben keine Nachweisführung über die Höhe der tatsächlichen Ausgaben. Näheres zu der Nachweisführung regelt der Finanztechnische Förderleitfaden.

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf Anforderung für den Bedarf für fällige Zahlungen innerhalb von maximal sechs Wochen (gemäß Nummer 1.4 ANBest-P/abweichend von Nummer 1.3 ANBest-Gk). Details hierzu können dem aktuellen Finanztechnischen Förderleitfaden entnommen werden.

Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach den Artikel 7 und 8 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und nachhaltigen ökologischen Entwicklung zu beachten.

Prüfung

Gemäß ANBest-P/-Gk ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung, der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes sowie deren Beauftragte prüfberechtigt.

Alle Belege sind nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde vom Zuwendungsempfänger fünf Jahre aufzubewahren (gerechnet ab dem Datum des Prüfbescheids zum Verwendungsnachweis), sofern nicht aufgrund von Gerichtsverfahren, aus steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bei Prüfungen durch die unter „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die notwendigen Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluation beauftragten Stellen weitergegeben werden. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Träger.

Alle geförderten Träger sind verpflichtet, die vom Zuwendungsgeber zur finanziellen und materiellen Steuerung zur Verfügung gestellten Dokumente und Online-Verfahren zu nutzen. Das gilt für das Antrags- und Änderungsantragsverfahren, die Verfahren zum Belegnachweis, den Mittelabruf, den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis sowie das Monitoring-Verfahren. Die Träger werden durch die ESF-Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) (bei zuwendungsrechtlichen Fragestellungen) und eine Servicestelle „Perspektive Wiedereinstieg“ (bei fachlich-inhaltlichen Fragestellungen) unterstützt und beraten.

Alle subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes betreffenden Änderungen sind unverzüglich dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mitzuteilen.



Datenerfassung/Evaluation

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, die folgenden Anforderungen im Bereich der Datenerfassung zu erfüllen. Sowohl die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch die weiteren programmrelevanten Daten sind verbindlich zu erheben und der Bewilligungsbehörde fortlaufend zuzuliefern. Die Daten liefern die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluation des ESF-Bundesprogramms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in die dafür von der Bewilligungsbehörde und deren Beauftragten bereitgestellten IT-Systeme regelmäßig eingeben.

Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen oder auch den Widerruf des Zuwendungsbescheids und damit die Rückforderung bereits gezahlter Zuwendungen zur Folge haben.

Die Teilnehmenden des Projekts werden durch die Träger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Entsprechende Einwilligungserklärungen der Teilnehmenden werden durch die Träger eingeholt.

Liste der Vorhaben

Der Zuwendungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- a) der Name des Empfängers,
- b) die Postleitzahl des Vorhabens und Bundesland,
- c) die Bezeichnung des Vorhabens,
- d) die Zusammenfassung des Vorhabens,
- e) Beginn und Ende des Vorhabens,
- f) der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Kofinanzierungssatz und Interventionskategorie.

Erfahrungsaustausch/Wissenstransfer

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, an dem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Workshops und Fachkonferenzen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu entsprechen und auf eine Förderung durch den ESF hinzuweisen.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein einstufiges Antragsverfahren.

Die Anträge sind in elektronischer und schriftlicher Form unterschrieben bis spätestens 15. Oktober 2018 beim Zuwendungsgeber, dem BAFzA, einzureichen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Poststempel maßgeblich. Verspätet eingehende oder unvollständige Förderanträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Der beizufügende Finanzierungsplan, einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Erbringung des Eigenanteils des Vorhabens, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge werden vom BAFzA geprüft und beschieden. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Bewilligung der Zuwendung besteht nicht.

Der Antrag muss Aussagen enthalten zu:

- Ausgangslage und Zielsetzung für die Zielgruppe entlang der in der Förderrichtlinie dargelegten Förderziele; Strategien zur geplanten Verstetigung erfolgreicher Ansätze,
- Abgrenzung zu Aktivitäten weiterer, eigener Programme des Trägers sowie zu anderen Förderprogrammen,
- Arbeits- und Zeitplan inklusive Meilensteinen für die beantragte zweite Förderphase vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021,
- Gesamtfinanzierung des Vorhabens mit Finanzierungsplan über den Förderzeitraum der zweiten Förderphase.

Dem BAFzA obliegen insbesondere die Information und Beratung der Antragstellenden, die Prüfung der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die Prüfung der Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung) und die Berichterstattung.



Für das Antragsverfahren stellt das BAFzA Antragsformulare zur Verfügung. Der Antrag wird durch die Antragstellenden elektronisch ausgefüllt und im Fördermittelportal hinterlegt. Zusätzlich muss eine ausgedruckte und rechtsverbindlich unterschriebene Fassung des Antrags gesandt werden an das:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Referat 403

Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen

50964 Köln

8 Programmumsetzung

Das BMFSFJ steuert das ESF-Bundesprogramm „Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen“.

Mit der Koordinierung und fördertechnischen Umsetzung des ESF-Bundesprogramms hat das BMFSFJ das BAFzA beauftragt.

9 Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Berlin, den 30. November 2018

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag
Thomas Fischer
